

Landratsamt Kronach
Güterstraße 18
96317 Kronach

Nr. 40 – 565 (Ordnungsamt)

Tierseuchenrecht

Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) und gehaltenen Vögeln anderer Art sowie Taubenausstellungen

Das Landratsamt Kronach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel sowie gehaltenen Vögeln anderer Arten einschließlich Taubenausstellungen im Landkreis Kronach wird ab sofort bis auf Widerruf verboten.
- II. Die Anordnung in Ziffer I. wird für sofort vollziehbar erklärt.
- III. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Das Landratsamt Kronach hat bereits aufgrund der aktuellen massiven Verbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza H5N8 bei Wildvögeln zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung am 21.11.2016 eine Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel erlassen. Das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildgeflügel in Hausgeflügelbestände ist nach Einschätzung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie des Friedrich-Loeffler-Instituts als sehr hoch einzuschätzen.

Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Geflügelpest forderte das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 23.11.2016 alle Kreisverwaltungsbehörden in Bayern auf, aus den o. g. Gründen zusätzlich ein allgemeines Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art einschließlich reine Taubenausstellungen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzuordnen.

Da Tauben in der Regel in gemischten Beständen zusammen mit Ziergeflügel gehalten werden und somit als sog. passive Überträger des Erregers dienen können, betrifft dieses Ausstellungsverbot auch reine Taubenausstellungen.

2. Rechtliche Würdigung:

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 1 der Tierseuchen-Vollzugsverordnung (TierSVollzV), Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Gemäß § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung kann das Landratsamt Kronach als zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Voraussetzungen für ein Verbot dieser Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen sind gegeben.

Wie bereits im Sachverhalt ausgeführt, grassiert aktuell in der Bundesrepublik Deutschland und auch in Bayern die hochpathogene Aviäre Influenza H5N8. Um zu verhindern, dass über unerkannt infizierte Vögel das Virus in andere Bestände verbreitet werden kann, ist aufgrund der aktuellen Seuchenlage ein Verbot solcher Ausstellungen unabdingbar erforderlich. Nur hierdurch kann das Risiko einer Weiterverbreitung minimiert werden.

Das Verbot der Abhaltung der genannten Ausstellungen, Märkte und ähnlichen Veranstaltungen ist erforderlich und notwendig. Mildere Maßnahmen als dieses angeordnete Ausstellungsverbot sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln bzw. Geflügel unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. Auf Grundlage dieser Risikobewertung ist zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest das Verbot erforderlich.

Die öffentlichen Interessen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der hochpathogenen Vogelgrippe sind im Rahmen der Ermessensabwägung damit wesentlich höher zu bewerten als die privaten Interessen der Veranstalter solcher Ausstellungen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden verbunden ist. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort greifen. Ein Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist im Interesse der Tierseuchenbekämpfung nicht geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
2. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
3. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).
4. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Kronach, 24.11.2016
Landratsamt

gez.

Quenzer
Regierungsrätin

